



HVBG

HVBG-Info 31/1992 vom 23.12.1992, S. 2802 - 2805, DOK 452.2:474/094

**Prüfung der Voraussetzungen in den Abkommensstaaten, ob  
Kinderzulage oder Waisenrente nach Vollendung des  
18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise zu erbringen ist -  
Vordruck Ausbildungsbescheinigung für die Nachfolgestaaten  
Jugoslawiens - VB 107/92**

Prüfung der Voraussetzungen in den Abkommensstaaten, ob  
Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO)  
nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise zu  
erbringen ist;

hier: Vordruck Ausbildungsbescheinigung für die Nachfolgestaaten  
Jugoslawiens

Zusammenfassung: Es werden die Ausbildungsbescheinigungen in  
kroatischer, serbischer und slowenischer Fassung  
bekanntgegeben.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00005049 = VB 107/92